

DIE NEUE FINANZIERUNG IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Was bedeutet das für leistungsberechtigte Personen?

Bürgerfreundliche Sprache



EINLEITUNG

In den letzten Jahren gab es aufgrund von Gesetzesänderungen im SGB IX (Bundesteilhabegesetz) einige Veränderungen. Im letzten Schritt folgte nun zum 01.07.2023 eine Änderung der Systematik der Leistungen und der Art der Finanzierung.

Sie bekommen weiterhin wie gewohnt ihre Leistung. Daran ändert sich nichts.

Ihre Leistung wurde bis jetzt über Bedarfsgruppen oder nach Fachleistungsstunden oder pauschal finanziert. Oft orientierten sich die Leistungen am Angebot der Leistungserbringer und nach einer bestimmten Wohn- oder Arbeitsform. Das nennt man angebotsorientiert.

Nach dem Bundesteilhabegesetz soll sich das jetzt ändern. Die Leistung soll sich an Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ausrichten und berücksichtigen wie Sie leben beziehungsweise zukünftig leben wollen. Dies führt für Sie zu mehr Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe. Dass sich an Ihren Wünschen und Bedürfnissen orientiert und genauer darauf geschaut wird, wie Sie leben, nennt man Personenzentrierung. Durch die Personenzentrierung sollen passgenaue und bedarfsgerechte Leistungen für Sie ermittelt und ausgeführt werden. Das bedeutet auch, dass Leistungen weiterhin so stattfinden können wie bisher, wenn sie bereits gut zu Ihrem Bedarf passen. Die Leistungen werden dann nur anders dargestellt und berechnet.

1. WAS IST NEU AN DER LEISTUNGS- UND FINANZIERUNGSSYSTEMATIK?

Wie dargestellt, wurden in der Vergangenheit die Leistungen der Eingliederungshilfe an den Angeboten der Leistungserbringer orientiert. Dies ändert sich zukünftig. Aufgrund der neuen Gesetzgebung wird nicht mehr geschaut, was angeboten wird, sondern was die Menschen benötigen. Es ist erst im zweiten Schritt wichtig, wo diese Leistungen stattfinden. Um diese Leistungen auch passgenau und bedarfsgerecht finanzieren zu können, wurde eine neue Systematik vereinbart, in der die individuell geplanten Leistungen in Zeit bemessen und entsprechend vergütet werden.

Die zukünftigen Leistungen werden in vier Leistungsbereiche aufgeteilt. Diese sind nachfolgend erklärt.

1.1 LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE

Leistungen zur sozialen Teilhabe sind vor allem Assistenzleistungen, die an unterschiedlichen Orten stattfinden können. Diese Leistungen werden bei jemandem Zuhause, in einer besonderen Wohnform (früher: Wohnheim) erbracht. Neu ist hier der Begriff der „gesondert vorgehaltenen Flächen“. Damit ist gemeint, dass Leistungen hier wie beispielsweise in einer Tagesstätte oder Tagesförderstätte stattfinden. Nicht gemeint sind hierbei Wohnflächen, wie Wohnungen oder Zimmer in besonderen Wohnformen. Bei der sozialen Teilhabe fordert das Gesetz eine Unterscheidung in zwei Formen der Assistenz: kompensatorisch und qualifiziert. Der Unterschied be-

Impressum

Herausgeber

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Barbara Hilbert, Judith Wege
Elke Bockhorst (verantwortlich),
Rose-Marie von Krauss

Text
Redaktion

Fotos Titelseiten
Gestaltung
Druck
Stand
Auflagenhöhe

Rolf K. Wegst
Heiko Horn
Druckerei des LWV Hessen
Mai 2023
42.000

steht darin, welches Vorgehen im Zusammenhang mit der Zielsetzung verfolgt wird. Eine Aussage zur Qualität oder dem „Wert“ der Leistung ist damit nicht verbunden.

Assistenzleistungen können darin bestehen, dass etwas, das jemand nicht selbst erledigen kann und auch nicht lernen kann oder möchte, ersatzweise für diese Person übernommen wird.

Beispiele:

Eine Haushaltshilfe reinigt regelmäßig die Wohnung von Marianne Musterfrau, weil diese es aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht selbst kann.

Eine Assistenz begleitet Marianne Musterfrau ins Kino, da sie aufgrund ihrer Erkrankung Ängste hat und nicht allein gehen kann.

Das nennt man **kompensatorische Assistenz**.

Assistenzleistungen können auch sein: Unterstützungen die eine Person bekommt, um etwas selbst zu können durch Anleitung oder durch Einüben von Tätigkeiten. Sie sollen die Person befähigen, Aufgaben im Alltag eigenständig(er) selbst zu bewältigen.

Beispiele:

Max Mustermann reinigt seine Wohnung gemeinsam mit einer Unterstützungsperson, da er aufgrund seiner Beeinträchtigung noch nicht kann, diese aber lernen möchte. Auch Max Mustermann wird ins Kino begleitet, jedoch übt er dort mit der Unterstützung das eigenständige Bezahlen an der Kasse.

Das nennt man **qualifizierte Assistenz**.

Bei der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung werden die notwendigen Leistungen inhaltlich beschrieben und dann in Minuten pro Woche eingeschätzt. Außerdem wird festgelegt, wer diese Leistungen übernehmen soll. Diese Planung wird im Personenzentrierten integrierten Teilhabeplan (PiT) aufgeschrieben.

Aus den Angaben wird dann errechnet, was der LWV Hessen für die Leistungen bezahlt. Die Person bekommt einen entsprechenden Bescheid. Die kompensatorische Assistenz wird nach der aufgewendeten Zeit abgerechnet. Dabei wird auf halbe oder volle Stunden gerundet. Die qualifizierte Assistenz wird in Leistungsgruppen von 1 bis 8+ angegeben.

Hier ist dargestellt, wie man von den Minuten in der qualifizierten Assistenz zu den Leistungsgruppen kommt:

Leistungsgruppen			
Untergrenze Minuten pro Gruppe	Obergrenze Minuten pro Gruppe	Vergüteter Stundenwert	Leistungsgruppe
8	90	1 Stunde	Leistungsgruppe 1
91	150	2 Stunden	Leistungsgruppe 2
151	210	3 Stunden	Leistungsgruppe 3
211	270	4 Stunden	Leistungsgruppe 4
271	390	5,5 Stunden	Leistungsgruppe 5
391	510	7,5 Stunden	Leistungsgruppe 6
511	750	10,5 Stunden	Leistungsgruppe 7
751	1.050	15 Stunden	Leistungsgruppe 8
1.051		individuell	Leistungsgruppe 8+

Marianne Musterfrau benötigt 50 Minuten Haushaltshilfe in der Woche.

Für diese **kompensatorische Assistenz** würden 60 Minuten angesetzt, da bei 50 Minuten benötigter Zeit auf volle 60 Minuten aufgerundet wird.

Max Mustermann benötigt 75 Minuten in der Woche Unterstützung, die ihn anleitet seine Wohnung zu reinigen. Diese **qualifizierte Assistenz** würde der Leistungsgruppe 1 zugerechnet, weil die Zeit zwischen 8 und 90 Minuten liegt.

Mit allen Leistungserbringern wurde vereinbart, was sie anbieten können und wieviel Geld sie pro Minute für die qualifizierten und kompensatorischen Assistenzleistungen bekommen sollen. Bei manchen Leistungserbringern gibt es auch einzelne Leistungen, die als Pauschale, das heißt als fester Betrag, vereinbart wurden.

1.2 LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen im Zusammenhang mit Arbeit oder Beschäftigung, zum Beispiel in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Tagesförderstätten, sind zwar häufig räumlich an eine WfbM angegliedert, erbringen aber keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern Leistungen der sozialen Teilhabe.

2. WAS BEDEUTET DAS FÜR SIE,...

2.1 WENN SIE IM JUNI 2023 BEREITS EINE EINGLIEDERUNGSHILFE VOM LWV ERHALTEN?

Im ersten Schritt haben wir die Leistungen, die Sie derzeit erhalten, in die neue Struktur umgerechnet. Dabei handelt es sich um Durchschnittswerte und der berechnete Wert entspricht noch nicht ganz dem Bedarf der einzelnen Person. Wir haben aber mit den Leistungserbringern vereinbart, dass Sie weiterhin die Unterstützung wie bisher erhalten. Kurz bevor Ihre

Wichtig ist, dass Assistenzleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht in qualifizierte und kompensatorische Assistenz unterteilt werden. Die Berechnung der Leistungsgruppen funktioniert genauso wie bei der qualifizierten Assistenz in der sozialen Teilhabe. Auch hier kann es Pauschalen geben.

1.3 LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen es behinderten Menschen ermöglichen, an Bildungsangeboten teilzunehmen. Im Zuständigkeitsbereich des LWV Hessen sind das vor allem Hilfen zur Hochschulbildung sowie zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung. Hier wird die notwendige Unterstützung als qualifizierte und kompensatorische Assistenz abgebildet und wie oben unter soziale Teilhabe beschrieben ermittelt.

1.4 LEISTUNGEN ZUR MEDIZINISCHEN REHABILITATION

Die medizinische Rehabilitation wird weitgehend nach den von der Krankenversicherung oder Rentenversicherung vereinbarten Regelungen finanziert und ist deshalb von der Umstellung der Leistungs- und Finanzierungssystematik nicht betroffen.

aktuelle Kostenzusage endet, wird gemeinsam mit Ihnen eine persönliche Bedarfsermittlung durchgeführt. Bei der Bedarfsermittlung wird unter anderem geschaut, ob Sie bereits die Unterstützung bekommen, die für Sie stimmig ist oder welche Änderungen notwendig sind. In den meisten Fällen besprechen das mit Ihnen Mitarbeitende der Leistungserbringer, die Sie bereits unterstützen.

2.2 WENN SIE AB DEM 01.07.2023 EINE LEISTUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE NEU BEANTRAGEN?

Wenn Sie eine Leistung neu beantragen wird das Gespräch zur Bedarfsermittlung und Teilhabepla-

nung durch Mitarbeitende des LWV Hessen geführt, die gemeinsam mit Ihnen auch klären, wer die Unterstützung übernehmen soll und kann.

3. WIE GEHT ES NACH DEM GESPRÄCH ZUR BEDARFS-ERMITTLUNG UND TEILHABEPLANUNG WEITER?

Die Ergebnisse aus dem Gespräch werden in dem Bedarfsermittlungsinstrument PiT aufgeschrieben. Die Leistungen werden, soweit es nach dem Gesetz notwendig ist, in kompensatorische und qualifizierte Assistenzen unterschieden.

Aus der Übersicht im Abschnitt 16 des PiT ist zu sehen,

- für was konkret
- wie viele Minuten Unterstützung
- durch welchen Leistungserbringer

ausgeführt werden soll. Das kann ihnen helfen nachzuvollziehen, was der Leistungserbringer zu tun hat.

Der PiT wird mit Ihnen besprochen. Wenn der PiT durch Mitarbeitende von Leistungserbringern geschrieben wurde, wird er Ihnen, bevor er an den LWV versandt wird, zur Unterschrift vorgelegt. In jedem Fall erhalten Sie den PiT in ausgedruckter Form für Ihre Unterlagen.

Der LWV Hessen berechnet, welche Leistungsgruppen, Halbstundenwerte und Pauschalen für die für Sie geplanten Leistungen vereinbart sind, stellt einen Gesamtplan auf und entscheidet über die Bewilligung der Leistungen.

4. WAS KÖNNEN SIE TUN, WENN SIE JETZT NOCH FRAGEN ZUR FINANZIERUNG HABEN?

Bei Fragen zur neuen Finanzierung wenden Sie sich an Ihre zuständige Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter. Diese finden Sie in dem letzten Bescheid oder dem Anschreiben des LWV Hessen.

Weitere Informationen zum PiT und zum Verfahren haben wir in einer Broschüre zum PiT Hessen und auf der Lernplattform des LWV Hessen unter www.lwv-hessen.de/lernplattform/ zusammengestellt.